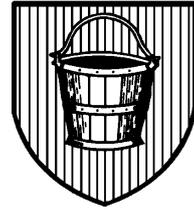


Stadt Emmerich am Rhein



71. Änderung  
des Flächennutzungsplanes

## Umweltbericht



Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt  
Kuhstr. 17 • 47533 Kleve  
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:  
Dipl. Ing. agr.  
M. Baumann-Matthäus  
24. März 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Vorgaben .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen .....</b>	<b>1</b>
3.1	Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein .....	1
3.2	Anlass und Ziel der Änderung.....	2
3.3	Planinhalt.....	4
3.3.1	Verkehr.....	5
3.3.2	Versorgung und Entsorgung.....	5
3.3.3	Altlasten .....	5
3.3.4	Boden- und Denkmalschutz .....	5
<b>4</b>	<b>Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....</b>	<b>5</b>
4.1	Fachgesetze.....	6
4.2	Fachplanungen.....	7
4.2.1	Gebietsentwicklungsplan .....	7
4.2.2	Flächennutzungsplan .....	7
4.2.3	Landschaftsplan .....	7
4.2.4	Naturschutzgebiete (NSG) / Natura-2000-Schutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete (LSG) .....	7
4.2.5	Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG.....	7
4.2.6	Biotopkataster/Biotopverbund .....	8
4.2.7	Geologisch schutzwürdige Objekte .....	8
4.2.8	Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.....	8
4.2.9	Trinkwasserschutzzone .....	8
<b>5</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands.....	8
5.1.1	Zustandsbewertung Schutzgut Mensch .....	8
5.1.2	Zustandsbewertung Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft: .....	9
5.1.3	Zustandsbewertung Schutzgut Boden:.....	10
5.1.4	Zustandsbewertung Schutzgut Wasser: .....	10
5.1.5	Zustandsbewertung Schutzgüter Klima und Luft: .....	11
5.1.6	Zustandsbewertung Schutzgut Landschaft.....	11
5.1.7	Zustandsbewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:.....	12
5.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: .....	13
5.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands.....	13
5.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch .....	13
5.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden .....	14
5.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	14
5.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft .....	15
5.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	15
5.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft .....	16
5.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	16
<b>6</b>	<b>Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante).....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....</b>	<b>17</b>
7.1	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	17
<b>8</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>18</b>

---

<b>9</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>18</b>
9.1	Verwendete technische Verfahren.....	18
9.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
<b>10</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>Literatur/Quellen</b> .....	<b>23</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein).....	3
Abbildung 2:	Bereiche zur Umwandlung von ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. (Vorgaben aus der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 im Gebiet des Kreises Kleve) .....	4

## **1 Einleitung**

Die planbedingten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind regelmäßig zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune legt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detailgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne oder andere Fachplanungen vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die folgende Umweltprüfung orientiert sich an der im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung möglichen bzw. notwendigen Detailschärfe.

## **2 Rechtliche Vorgaben**

Bestandteil der Entwurfsbegründung zu einer Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht. In diesem werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes ermittelt und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionschutzrecht).

## **3 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen**

### **3.1 Lage der Änderungsbereiche im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen, die jeweils am Rande des Gewerbegebietes im Osten des zentralen Siedlungsraumes liegen. Ursprünglich umfasste die Änderung des Flächennutzungsplanes 3 Bereiche. Die ehemals als Änderungsbereich 2 gekennzeichnete Fläche Reeser Straße, Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, rund 60 m östlich des Änderungsbereiches 1, wird von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst ausgenommen, da hierzu eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 vorliegt. Darin wird dargelegt, dass für den Änderungsbereich 2 eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Die Fläche ist somit bereits für eine



eher gewerblich/industriell geprägte Abgrabungsnutzung vorgesehen. Es entsteht an dieser Stelle kein tatsächlicher Freiraumgewinn. Zudem handelt es sich bei der zukünftigen Nutzung nicht um eine Nutzung im Sinne der im FNP vorgesehenen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Umwandlung dieses Bereiches von einer gewerblichen Baufläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist somit vorerst nicht möglich.

Daher beschränkt sich die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich auf folgende 2 Änderungsbereiche, die weiterhin mit Änderungsbereich 1 und 3 gekennzeichnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Änderungsverfahren zu gewährleisten (siehe auch Abbildung 1, Seite 3):

**Änderungsbereich 1: Reeser Straße, Größe 3,0 ha**

Lage: Ortsteil Vrasselt, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20

**Änderungsbereich 3: Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha**

Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Straße Nr. 225.

### 3.2 Anlass und Ziel der Änderung

Mit der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve wurde die Einrichtung eines „virtuellen Gewerbeflächenpools“ vollzogen. Der virtuelle Gewerbeflächenpool im Kreis Kleve stellt ein Modellprojekt einer neuartigen regionalplanerischen Steuerung von Gewerbeflächen dar. Ziel des Gewerbeflächenpools im Kreis Kleve und der 69. Regionalplanänderung ist es, ein Baulandparadoxon aufzulösen, welches den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung kennzeichnet: Trotz großer Flächenreserven geht die Inanspruchnahme von Freiraum weiter, weil die angebotenen Flächen nach Lage und Standortqualität nicht den Anforderungen der nachfragenden Unternehmen entsprechen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag (Vertragsunterzeichnung 22.09.2010) gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf im Detail.

Folgende Änderungen sind demnach im Regionalplan (GEP 99) erforderlich:

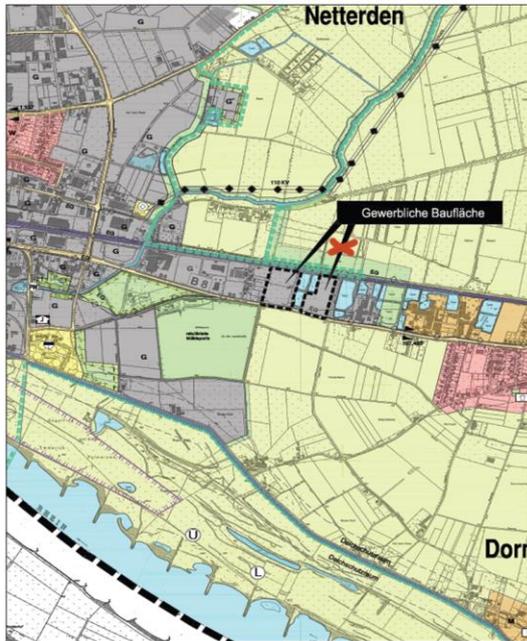
1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB (für Gewerbe) und Darstellung der Flächen als All-gemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 203 ha im GEP99 / 194 ha laut Flächenkonto).
2. Kennzeichnung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“.



- Ergänzung eines textlichen Zieles 4 in Kapitel 1.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“.

Bisherige Darstellung

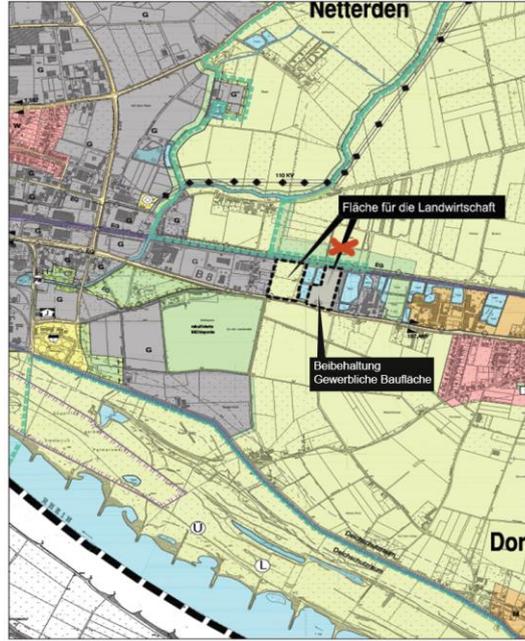
Änderungsbereich 1



Maßstab 1 : 12.500

Zukünftige Darstellung

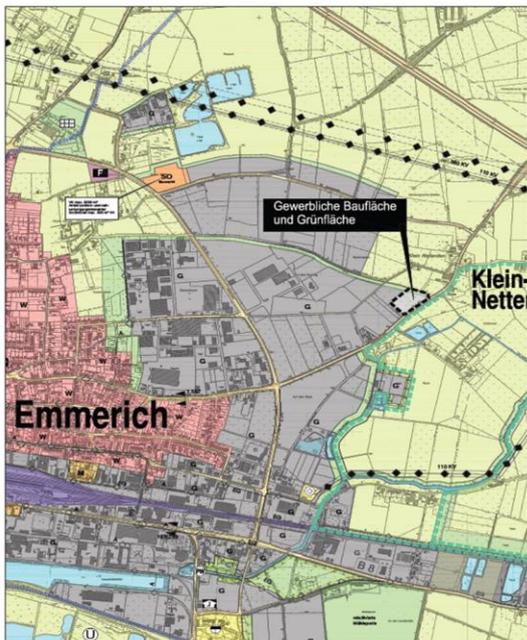
Änderungsbereich 1



Maßstab 1 : 12.500

Bisherige Darstellung

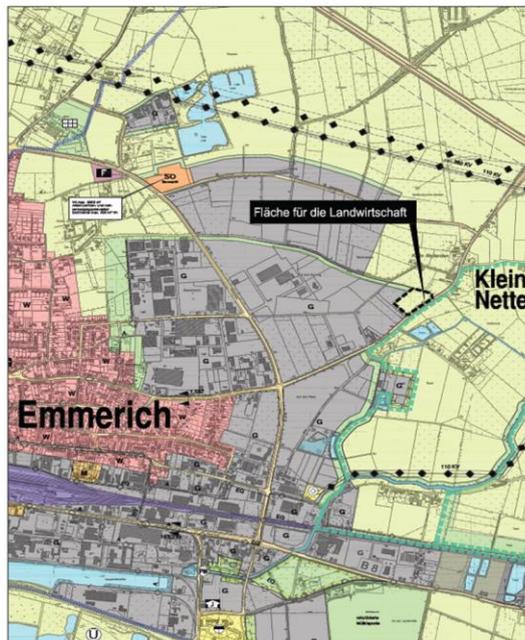
Änderungsbereich 3



Maßstab 1 : 12.500

Zukünftige Darstellung

Änderungsbereich 3



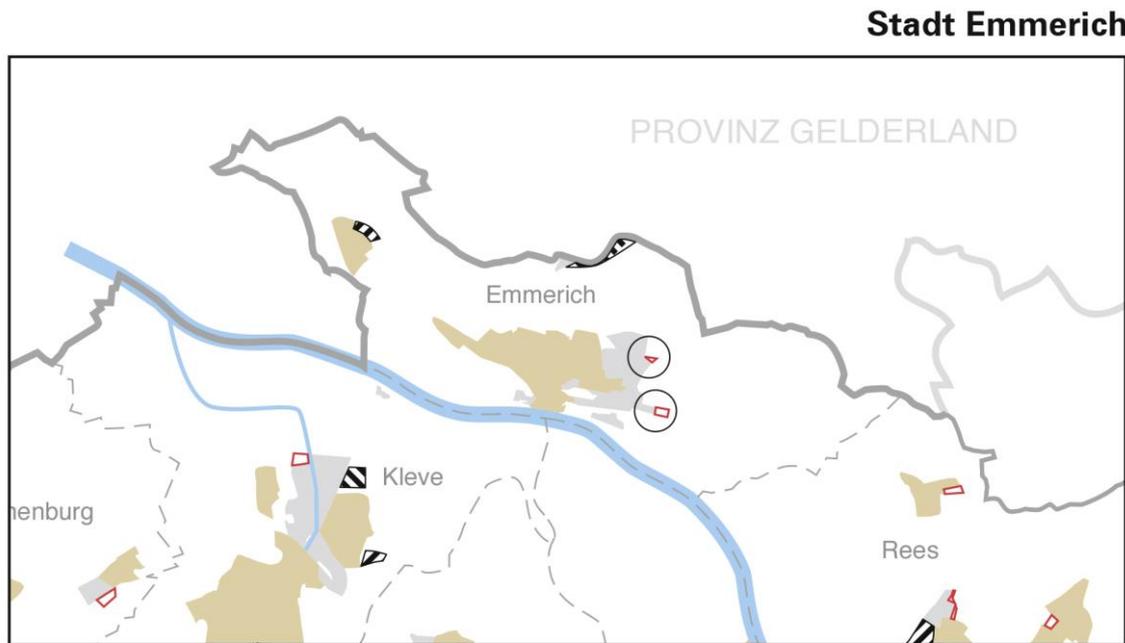
Maßstab 1 : 12.500

Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)



Die erforderlichen Flächenänderungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein sind in der Erläuterungskarte zur 69. Änderung der Regionalplanes dokumentiert (siehe auch Abbildung 2, Seite 4).

Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Emmerich am Rhein somit ihrer Verpflichtung gegenüber den erforderlichen Änderungen des Regionalplanes, insbesondere zu Punkt 1, nach.



**Abbildung 2: Bereiche zur Umwandlung von ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen in Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein. (Vorgaben aus der 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 im Gebiet des Kreises Kleve)**

### 3.3 Planinhalt

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“. Dieser Vorgang wird als Einbuchung in den Gewerbeflächenpool gewertet.

Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandeingrünung vorbereiten sollte (siehe auch Abbildung 1, Seite 3). Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstel-



lung in Landwirtschaftsfläche wird diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung erscheint nicht zweckmäßig, da sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Im Falle einer Wiederinanspruchnahme der Fläche als Gewerbebaufläche wird im Rahmen einer dann erforderlichen planungsrechtlichen Vorbereitung der Übergang zum landwirtschaftlichen Freiraum erneut zu thematisieren und durch entsprechende planungsrechtliche Darstellungen und Festsetzungen ggf. in der bis vorgesehenen Lage zu sichern sein.

### **3.3.1 Verkehr**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Verkehrsanlagen betroffen.

### **3.3.2 Versorgung und Entsorgung**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Belange hinsichtlich der Versorgung (z.B. Strom-, Wasser-, Gasversorgung) oder Entsorgung (z.B. Abwasser-, Niederschlagswasser-, Müllentsorgung) betroffen.

### **3.3.3 Altlasten**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind keine Altlasten betroffen.

### **3.3.4 Boden- und Denkmalschutz**

In beiden Änderungsbereichen werden die Flächen zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Änderung der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan von „Gewerblicher Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ sind die Belange des Boden- und Denkmalschutzes sowie sonstiger Kultur- und Sachgüter nicht betroffen.

## **4 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen**

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz und das Immissionsschutzrecht).



Umweltrelevante Vorgaben der Landesentwicklungspläne und –programme wurden im Gebietsentwicklungsplan berücksichtigt. Im Einzelfall werden diese und die in weiteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften zum Umweltschutz angewendet.

## 4.1 Fachgesetze

Nachfolgend sind für die Schutzgüter relevanten Gesetze und Zielaussagen aufgeführt, die in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landschaftsgesetz NW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversiegelungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
<b>Wasser</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts- Wasserhaushaltsgesetz - WHG	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz –LWG	Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.
<b>Klima</b>	Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz)	Negative Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.



<b>Tiere und Pflanzen</b>	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

## 4.2 Fachplanungen

### 4.2.1 Gebietsentwicklungsplan

Die 69. Änderung des Regionalplanes der Bezirksregierung Düsseldorf erfordert die Darstellung der Flächen in den Änderungsbereichen als Flächen für Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche.

### 4.2.2 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein sind die Änderungsbereiche als Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

### 4.2.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt in keinem rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Kleve.

### 4.2.4 Naturschutzgebiete (NSG) / Natura-2000-Schutzgebiete / Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Änderungsbereiche liegen weder in einem Natura-2000-Gebiet noch in einem Naturschutzgebiet. Sie liegen auch nicht innerhalb einer 300 m-Zone zu einem Natura-2000-Gebiet. Der Änderungsbereich 3 liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet, das östlich der Netterdenschen Straße angrenzt.

### 4.2.5 Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG in den Änderungsbereichen betroffen.



#### **4.2.6 Biotopkataster/Biotopverbund**

Die Änderungsbereiche sind nicht vom Biotopkataster erfasst. Sie liegen auch in keinem Biotopverbund.

#### **4.2.7 Geologisch schutzwürdige Objekte**

In den Änderungsbereichen liegt kein geologisch schutzwürdiges Objekt.

#### **4.2.8 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG**

Nach Auswertung des Fachinformationssystem des LANUV liegen keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen vor. In der Nähe zu allen Änderungsbereichen liegen jedoch Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor.

#### **4.2.9 Trinkwasserschutzzone**

Die Änderungsbereiche liegen in keiner Trinkwasserschutzzone.

## **5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands**

#### **5.1.1 Zustandsbewertung Schutzgut Mensch**

##### **5.1.1.1 Funktion**

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgt der Schutz von Natur und Landschaft, um die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

##### **5.1.1.2 Bestandsbeschreibung**

Die Flächen in den Änderungsbereichen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt (Acker-/Feldgrasnutzung im Änderungsbereichen 1, Wiese/Weide im Änderungsbereich 3) und sind öffentlich nicht zugänglich.

##### **5.1.1.3 Vorbelastung**

Für den Änderungsbereich 1 sind Vorbelastungen durch Lärm und Emissionen infolge Kfz-Verkehr auf der B 8, Reeser Straße, und Bahnverkehr auf der nördlich verlaufenden Bahnlinie gegeben. Der Änderungsbereich 3 grenzt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich angrenzend verläuft die Netterdensche Straße. Somit sind auch für diesen Änderungsbereich Vorbelastung durch Lärm und Emissionen vorhanden.



#### **5.1.1.4 Empfindlichkeit**

Die Flächen der Änderungsbereiche sind öffentlich nicht zugänglich. In Bezug auf eine Erholungsnutzung sind sie auch wegen der zusätzlichen Vorbelastungen (Lärm, Emissionen) nicht besonders empfindlich.

### **5.1.2 Zustandsbewertung Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft:**

#### **5.1.2.1 Funktion**

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z. B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

#### **5.1.2.2 Bestandsbeschreibung**

Die Flächen der Änderungsbereiche stellen sich zurzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen in Form einer Acker- oder Grünlandnutzung dar. Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand. Für Bodenbrüter, die gegenüber vertikalen Strukturen mit hohen Fluchtdistanzen reagieren, ist die Fläche (Ackernutzung), daher kaum als Habitat geeignet. Die Fläche im Änderungsbereich 3 wird als Wiese bzw. Weide genutzt und grenzt nördlich unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an. Östlich verläuft die Netterdenschestraße, an der große Straßenbäume stehen. Auch diese Fläche ist wegen der vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumbestand, Gebäude) nicht als essenzielles Habitat für empfindliche Bodenbrüter anzusehen.

Nach Auswertung des Fachinformationssystem des LANUV liegen auch keine Hinweise auf planungsrelevanten Arten in den Änderungsbereichen vor. In der Nähe zu allen Änderungsbereichen liegen jedoch Hinweise auf Steinkauzvorkommen vor. Für diese Art und auch für potenziell vorkommende Fledermäuse ist in allen Änderungsbereichen eine Nutzung der Flächen als Jagd- und Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

#### **5.1.2.3 Vorbelastung**

Die Flächen in den Änderungsbereichen sind insbesondere durch Lärmemissionen und Bewegungsreize aus den angrenzenden Verkehrsanlagen sowie im Änderungsbereich 3 zusätzlich auch durch Lärm aus dem angrenzenden Gewerbegebiet vorbelastet.

#### **5.1.2.4 Empfindlichkeit**

Arten und Biotope sind empfindlich gegenüber Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzung. Für Tierarten wie Steinkauz oder Fledermausarten stellen die Flächen in den Änderungsbereichen trotz der Vorbelastungen mögliche Jagd- oder Nahrungshabitate dar.



### **5.1.3 Zustandsbewertung Schutzgut Boden:**

#### **5.1.3.1 Funktion**

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u. a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

#### **5.1.3.2 Bestandsbeschreibung**

Der Boden in den Änderungsbereichen wird als Auengley-Brauner Auenboden mit schluffigen bis tonigem Lehm mit Auensand im Untergrund ausgewiesen. Dieser Boden hat eine hohe nutzbare Wasserkapazität bei einer geringen Wasserdurchlässigkeit, was bei hohem Grundwasserstand eine Bearbeitung erschwert. Die Bodenwertzahlen von 65-80 weisen auf eine hohe Ertragsfähigkeit hin. Diese Böden sind auch wegen der hohen biologischen Aktivität für die Landwirtschaft wertvoll. Laut Karte der schutzwürdigen Böden in NRW sind die Böden im Geltungsbereich daher auch wegen ihrer hohen Fruchtbarkeit mit der Stufe 2, sehr schutzwürdige Böden, ausgewiesen.

#### **5.1.3.3 Vorbelastung (auch Altlasten)**

Die Böden werden aufgrund ihrer Eignung landwirtschaftlich intensiv genutzt. Hinweise auf Altlasten liegen nicht vor (siehe 3.3.3).

#### **5.1.3.4 Empfindlichkeit**

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z. B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert.

Die Böden im Geltungsbereich sind für die landwirtschaftliche Nutzung wegen ihrer hohen Ertragsfähigkeit von Bedeutung. Sie weisen daher auch eine mittlere Empfindlichkeit auf.

### **5.1.4 Zustandsbewertung Schutzgut Wasser:**

#### **5.1.4.1 Funktion**

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserangebot ist die Vegetation und, direkt oder indirekt, auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt vor allem als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

#### **5.1.4.2 Bestandsbeschreibung**

Der Grundwasserstand in den Änderungsbereichen liegt bei 1,4 m unter Flur. Offene Gewässer kommen in den Änderungsbereichen selbst nicht vor. Nördlich angrenzend an dem Änderungsbereich 3 verläuft ein Entwässerungsgraben. Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand.



Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Das Plangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins.

#### **5.1.4.3 Vorbelastung**

Eine gewisse Vorbelastung besteht allgemein in Bezug auf die Gewässergüte durch ordnungsgemäße, aber dennoch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

#### **5.1.4.4 Empfindlichkeit**

Die Grundwasserschutzfunktion steht allgemein in engem Zusammenhang mit der Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden.

### **5.1.5 Zustandsbewertung Schutzgüter Klima und Luft:**

#### **5.1.5.1 Funktion**

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse.

#### **5.1.5.2 Bestandsbeschreibung**

Die mittleren Jahrestemperaturen erreichen 9-9,5 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen bis 700 mm. Kleinräumlich sind im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen während Hochdruckwetterlagen morgendliche Kaltluftbildung und Bodennebel zu erwarten.

#### **5.1.5.3 Vorbelastung**

Es bestehen in Bezug auf das Klima Vorbelastungen durch Immissionen für den Änderungsbereich 3 aus den angrenzenden Gewerbebetrieben und dem Kfz-Verkehr auf der Netterdenschens Straße. In gleicher Weise bestehen Vorbelastungen für den Änderungsbereich 1 durch den Verkehr auf der B 8, Reeser Straße.

#### **5.1.5.4 Empfindlichkeit**

Die Art der Freiflächen im Geltungsbereich sind in Bezug auf den Klimahaushalt generell empfindlich gegenüber einer Bebauung.

### **5.1.6 Zustandsbewertung Schutzgut Landschaft**

#### **5.1.6.1 Funktion**

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.



### **5.1.6.2 Bestandsbeschreibung**

Östlich des Änderungsbereiches 1 befinden sich 3 Teiche mit umgebenden Gehölzbestand. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft ein Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie. Somit ist dieser Änderungsbereich landschaftlich eingebunden und nur aus südlicher Richtung von der B 8, Reeser Straße, aus einsehbar.

Der Änderungsbereich 3 grenzt unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet an, das nicht durch eine landschaftsgebundene Gehölzpflanzung eingebunden ist.

### **5.1.6.3 Vorbelastung**

Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der Änderbereich 3 vorbelastet, da die Gebäude des vorhandenen Gewerbegebietes ohne landschaftliche Einbindung aus nördlicher Richtung weit hin sichtbar sind.

### **5.1.6.4 Empfindlichkeit**

Das Landschaftsbild ist empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen oder Überlagern von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches 1 ist durch die vorhandenen Gehölzstrukturen ausreichend in die Landschaft eingebunden. Diese Fläche ist im Bezug auf das Landschaftsbild gegenüber einer baulichen Entwicklung, wie sie im rechtsgültigen Flächennutzungsplan noch vorgesehen sind, besonders empfindlich. Das Landschaftsbild im Änderungsbereich 3 ist wegen der Lage am Gewerbegebiet dagegen wegen der fehlenden Eingrünung bereits gestört und daher als weniger empfindlich einzustufen.

## **5.1.7 Zustandsbewertung Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

### **5.1.7.1 Funktion**

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung.

### **5.1.7.2 Bestandsbeschreibung**

Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor.

### **5.1.7.3 Vorbelastung**

Eine direkte Vorbelastung besteht nicht.

### **5.1.7.4 Empfindlichkeit**

Vorgeschichtliche Einzelfunde im Boden sind nur dann empfindlich, wenn sie durch das Vorhaben ohne vorherige Prospektion und Dokumentation zerstört und damit auch wissenschaftliche Erkenntnisse zur Vorgeschichte der Menschheit für die Nachwelt verloren gehen.



### **5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:**

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich unter Umständen auf die Vegetationszusammensetzung aus. Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden.

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

## **5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands**

Die Durchführung der vorgesehenen Planung kann zu Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen führen.

### **5.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in dem Änderungsbereich 1 die bisher vorgesehene gewerblichen Baufläche zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Fläche und ist gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche für das Schutzgut Mensch positiv zu werten.

Der Änderungsbereich 3 umfasst im rechtsgültigen Flächennutzungsplan neben der gewerblichen Baufläche auch eine Teilfläche von ca. 0,2 ha, die als Grünfläche ausgewiesen ist und als Ortsrandeingrünung vorgesehen war. Durch Herabstufung der gewerblichen Baufläche in „Fläche für Landwirtschaft“ ist die Aufrechterhaltung der Grünfläche als Ortsrandeingrünung nicht sinnvoll. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung ist nicht geplant, da sich die betroffene Fläche im Änderungsbereich 3 für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Die bisher dargestellte Grünfläche wird demnach aufgegeben und damit auch eine Ortsrandeingrünung an der Stelle. Dadurch entsteht in direkter Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch im Sinne einer Erholungsnutzung in der Umgebung.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wie folgt dar:

- Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereichen 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.



- Durch die Umwandlung der gewerblichen Baufläche und der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht in Verbindung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungsnutzung.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch damit von geringer Erheblichkeit.**

### **5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Versiegelung der betroffenen Flächen ist damit unterbunden. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung der bisher dargestellten „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Boden sind positiv zu werten und damit unerheblich.
- Die Umwandlung der bisher dargestellten „Grünfläche“ in „Flächen für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich, da der momentane Zustand des Bodens nicht verändert wird.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden damit unerheblich.**

### **5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Versiegelung der betroffenen Flächen ist damit unterbunden. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als „gewerbliche Baufläche“ sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu werten und damit unerheblich.



- Die Umwandlung der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich, da der momentane Zustand des Wasserhaushaltes nicht verändert wird.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser damit unerheblich.**

#### **5.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Eine Änderung der momentanen Klimaverhältnisse findet nicht statt. Gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft positiv zu werten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft dabei unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind positiv zu werten und damit unerheblich.
- Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft unerheblich, da der momentane Zustand der Klimaverhältnisse nicht verändert wird.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft damit unerheblich.**

#### **5.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in allen Änderungsbereichen die bisher vorgesehenen gewerblichen Bauflächen zurückgestuft und im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Änderung entspricht der momentanen Nutzung der Flächen. Damit ist auch keine Verschlechterung des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart durch die vorgesehenen Änderungen zu erwarten. Die Auswirkung der Umwandlung von „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen unerheblich.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wie folgt dar:

- Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ bleibt in allen Änderungsbereichen der momentane Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) erhalten. Dadurch entstehen auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Tier- und Pflanzen sind damit unerheblich.



- Die Umwandlung der Grünfläche in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen unerheblich, da der momentane Habitatzustand für relevante Tierarten erhalten bleibt.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen damit unerheblich.**

### 5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Mit der vorgesehenen 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in den Änderungsbereichen 1 die bisher vorgesehene gewerbliche Baufläche zurückgestuft und im Flächennutzungsplan zukünftig als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Fläche wird zurzeit auch landwirtschaftlich genutzt und ist durch Gehölzstrukturen ausreichend in das Landschaftsbild eingebunden. Die geplante Änderung ist gegenüber der ursprünglichen Ausweisung als gewerbliche Baufläche für das Schutzgut Landschaft positiv zu werten.

Der Änderungsbereich 3 umfasst im rechtsgültigen Flächennutzungsplan neben der gewerblichen Baufläche auch eine Teilfläche von ca. 0,2 ha, die als „Grünfläche“ ausgewiesen ist und als Ortsrandeingrünung vorgesehen war. Durch Herabstufung der gewerblichen Baufläche in „Fläche für Landwirtschaft“ ist die Aufrechterhaltung der Grünfläche als Ortsrandeingrünung nicht sinnvoll. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung ist nicht geplant, da sich die betroffene Fläche im Änderungsbereich 3 für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Die Grünfläche wird demnach aufgegeben und damit auch eine Ortsrandeingrünung an der Stelle. Dadurch entsteht auch eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

Zusammenfassend stellen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wie folgt dar:

- Die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in Fläche für Landwirtschaft in dem Änderungsbereichen 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.
- Durch die Umwandlung der „gewerblichen Baufläche“ und der „Grünfläche“ in Flächen für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.

**Insgesamt sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft damit von geringer Erheblichkeit.**

### 5.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zustand der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung) in den Änderungsbereichen nicht verändert.

**Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter damit unerheblich.**



## 6 Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung könnte die Stadt Emmerich am Rhein ihre Verpflichtung gegenüber den Anforderungen der 69. Änderung des Regionalplanes nicht erfüllen. Die Änderungsbereiche entsprechen den Vorgaben des Regionalplans. Insofern bestehen auch keine Alternativen zur geplanten 71. Änderung des Flächennutzungsplanes.

## 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

In der planerischen Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB. Danach müssen für die durch die Planung zulässig werdenden Eingriffe und damit für die erheblichen Umweltauswirkungen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt und berücksichtigt werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn.

- kein nachweisbarer Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung des vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für Naturhaushalt und Landschaftsbild räumlich, quantitativ oder qualitativ günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, welche den eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt.

Die vorgesehene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht diesen Zielen und Anforderungen.

### 7.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Ausgleich eines Eingriffes ist dann gegeben, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Änderungsbereich 3 unterliegt keinem Bebauungsplan. Daher ist die im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein bisher dargestellte Grünfläche keine Ausgleichsmaßnahme im Sinne einer Eingriffsregelung.

Eine Ausgleichbarkeit des Eingriffes ist nicht erforderlich, da unter anderem:

- Die Flächennutzungsplanänderung den Vorgaben aus übergeordneten Fachplanungen (insbesondere der 69. Änderung des Regionalplans) nicht widerspricht,
- Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Biotope nicht in Anspruch genommen werden,
- der Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzes für die Inanspruchnahme der Flächen nicht erforderlich ist,



- der Erholungsraum nicht wesentlich beeinträchtigt wird
- und das Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## **8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da mit den vorgesehenen Änderungen die Verpflichtung gegenüber der 69. Änderung des Regionalplans entsprochen werden muss.

## **9 Zusätzliche Angaben**

### **9.1 Verwendete technische Verfahren**

Zur Beurteilung der Planung wurden im Wesentlichen die Angaben aus dem Regionalplan, aus der Landschaftsplanung des Kreises Kleve und aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ausgewertet. Ergänzt wurden diese Angaben mit Hinweisen aus dem digitalen Auskunftssystem Bodenkarte BK50 NRW, Karte der schutzwürdigen Böden, aus dem LINFOS-Informationssystem des Landes NRW.

Sonstige konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Bodenkarte BK50 NRW, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form, bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

### **9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Die planbedingten Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des 71. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden.



## 10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Änderung des Flächennutzungsplanes in 2 Bereichen, die jeweils am Rande des Gewerbegebietes im Osten des zentralen Siedlungsraumes liegen. Ursprünglich umfasste die Änderung des Flächennutzungsplanes 3 Bereiche. Die ehemals als Änderungsbereich 2 gekennzeichnete Fläche Reeser Straße, Ortsteil Vrssett, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, rund 60 m östlich des Änderungsbereiches 1, wird von der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes vorerst ausgenommen, da hierzu eine Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.02.2015 vorliegt. Darin wird dargelegt, dass für den Änderungsbereich 2 eine Abtragungsgenehmigung vorliegt. Die Fläche ist somit bereits für eine eher gewerblich/industriell geprägte Abtragungsnutzung vorgesehen. Es entsteht an dieser Stelle kein tatsächlicher Freiraumgewinn. Zudem handelt es sich bei der zukünftigen Nutzung nicht um eine Nutzung im Sinne der im FNP vorgesehenen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Umwandlung dieses Bereiches von einer gewerblichen Baufläche in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ist somit vorerst nicht möglich.

Daher beschränkt sich die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich auf folgende 2 Änderungsbereiche, die weiterhin mit Änderungsbereich 1 und 3 gekennzeichnet werden, um eine Nachvollziehbarkeit im Änderungsverfahren zu gewährleisten:

### **Änderungsbereich 1: Reeser Straße, Größe 3,0 ha**

Lage: Ortsteil Vrssett, Nordseite Reeser Straße bis zur Bahnlinie, östlich der Grundstücke Jahnstraße 4 bis 20

### **Änderungsbereich 3: Netterdensche Straße, Größe 1,3 ha**

Lage: Ortsteil Klein-Netterden, Nordseite Netterdensche Straße östlich des Grundstückes Netterdensche Straße Nr. 225.

Anlass ist die 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), in der im Gebiet des Kreises Kleve die Einrichtung eines „virtuellen Gewerbeflächenpools“ vollzogen wurde. Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung Düsseldorf im Detail. Aus dieser Änderung des Regionalplanes in Verbindung mit dem landesplanerischen Vertrag besteht eine Verpflichtung der Kommunen, ausgewiesene, gewerbliche Bauflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, in einem festgesetzten und abgestimmten Umfang im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft auszuweisen. Dieser Vorgang wird als Einbuchung in den Gewerbeflächenpool gewertet. Die erforderlichen Flächenänderungen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein sind in der Erläuterungskarte zur 69. Änderung des Regionalplanes dokumentiert. Mit der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt die Stadt Emmerich am Rhein somit ihrer Verpflichtung gegenüber den erforderlichen Änderungen des Regionalplanes nach.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich um bislang noch keinerlei Bebauung zugeführte, insgesamt landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Vorgaben im landesplanerischen Vertrag sieht die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung vor, die bisherige Flächennutzungsplandarstellung als „Gewerbliche Baufläche“ herabzustufen in „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Einbuchungsfläche in den Gewerbeflächenpool Nr. 24 an der Netterdenschen



Straße liegt am Rand des Gewerbebereiches östlich der Weseler Straße und grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 -Am Camp- an. Als Übergang zum landwirtschaftlichen Außenbereich ist im Flächennutzungsplan angrenzend an die umzuwandelnde Darstellung einer gewerblichen Baufläche eine Grünfläche von 0,2 ha dargestellt, die im Falle einer Inanspruchnahme dieser Gewerbefläche die Schaffung einer Ortsrandeingrünung vorbereiten sollte. Bei einer Umwandlung der betreffenden Gewerbeflächendarstellung in Landwirtschaftsfläche wird diese Grünflächendarstellung bedeutungslos. Im Sinne einer Bereinigung soll sie daher im Rahmen dieser FNP-Änderung ebenfalls in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden. Eine Verlegung der betreffenden Grünflächendarstellung an den Rand des Bebauungsplanes Nr. N 8/1 als dessen Ortsrandeingrünung erscheint nicht zweckmäßig, da sich die betroffene Fläche für die Zukunft im Bedarfsfall weiterhin als sinnvolle Abrundung des Gewerbebereiches anbietet und die vorerst verlegte Eingrünung hinfällig wäre.

Für die Änderungsbereiche wurde eine Bewertung der jeweiligen Schutzgüter vorgenommen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter diskutiert und bewertet.

Insgesamt ergeben sich folgende Auswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter:

Schutzgut	Zusammenfassende Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Maßnahmen
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereich 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.</li> <li>Durch die Umwandlung der „gewerblichen Baufläche“ und der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht in Verbindung mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Erholungsnutzung.</li> </ul>	gering
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Boden sind positiv zu werten und damit unerheblich.</li> <li>Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Boden unerheblich, da der momentane Zustand des Bodens nicht verändert wird.</li> </ul>	unerheblich
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Wasser sind positiv zu werten und damit unerheblich.</li> <li>Die Umwandlung der „Grünfläche“ in Fläche für Landwirtschaft im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Wasser unerheblich, da der momentane Zustand des Wasserhaushaltes nicht verändert wird.</li> </ul>	unerheblich



Schutzgut	Zusammenfassende Auswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen unter Berücksichtigung von Festsetzungen und Maßnahmen
<b>Klima/ Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ wird in allen Änderungsbereichen eine Versiegelung unterbunden. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Klima und Luft sind positiv zu werten und damit unerheblich.</li> <li>• Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Klima und Luft unerheblich, da der momentane Zustand der Klimaverhältnisse nicht verändert wird</li> </ul>	unerheblich
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Umwandlung von „gewerblicher Baufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ bleibt in allen Änderungsbereichen der momentane Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) erhalten. Dadurch entstehen auch keine zusätzliche Beeinträchtigungen des Populationszustandes einer artenschutzrechtlich relevanten Tierart. Die Auswirkungen dieser Änderung auf das Schutzgut Tier- und Pflanzen sind damit unerheblich.</li> <li>• Die Umwandlung der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 ist für das Schutzgut Tiere- und Pflanzen unerheblich, da der momentane Habitatzustand für relevante Tierarten erhalten bleibt</li> </ul>	unerheblich
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Umwandlung der gewerblichen Bauflächen in Flächen für Landwirtschaft in dem Änderungsbereich 1 wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaft aus. Die Auswirkungen der geplanten Änderung sind somit unerheblich.</li> <li>• Durch die Umwandlung der gewerblichen Baufläche und der „Grünfläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“ im Änderungsbereich 3 wird die ursprünglich vorgesehene Ortsrandeingrünung an dieser Stelle aufgegeben. Dadurch entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft.</li> </ul>	gering
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter in den Änderungsbereichen vor. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Zustand der Flächen (landwirtschaftliche Nutzung) in den Änderungsbereichen nicht verändert.</li> </ul>	unerheblich

Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen und den Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

**Insgesamt sind die planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter als unerheblich bis gering einzustufen. Die geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaft ist darauf zurückzuführen, dass die ursprünglich vorgesehene Grünfläche im Änderungsbereich 3, die als Ortsrandeingrünung vorgesehen war, durch die Änderung in „Fläche für Landwirtschaft“ gänzlich aufgegeben wird. Dadurch entfällt eine Eingrünung des vorhandenen Gewerbegebietes an dieser Stelle. Die fehlende Anbindung an die freie Landschaft wirkt sich auf das Landschaftsbild im geringen Umfang negativ aus. Damit verbunden ist auch eine**



**gleichwertig negative Auswirkung auf die Erholungsnutzung (Schutzgut Mensch). Im Abgleich mit allen Schutzgütern sind die Vorhaben im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt jedoch umweltverträglich.**

Kleve, den 24.03.2015

(Michael Baumann-Matthäus)

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt



## 11 Literatur/Quellen

**Baugesetzbuch (BauGB):** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist“

**Bezirksregierung Düsseldorf:** 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

**Geologischer Dienst NRW (2004):** Auskunftssystem BK50, Informationssystem Bodenkarte, CD Geologischer Dienst NRW, 2004

**Geologischer Dienst NRW (2011):** WMS Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1: 50 000, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Abfrage: Oktober 2011

**KIEL, Dr. Ernst-Friedrich:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2007)

**Köppel, Johann, Wolfgang Peters, Wolfgang Wende:** Eingriffsregelung - Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co, 2004

**MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010):** Handbuch Stadtklima: Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel

**MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):** ELWAS-IMS, GIS-Tool für Abwasser, Oberflächengewässer und Gewässergüte in NRW, Abfrage: Juli 2011

**MUNLV NRW - Ministerium für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2011):** Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, WMS-Dienst, Abfrage Juli 2014

**LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010):** Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen, Daten und Hintergründe, Fachbericht 27, Recklinghausen 2010.

**Paas, Dr. W und Dr. J. Schalich (2005):** Böden am Niederrhein, CD Geologischer Dienst NRW, 2005

**Stadt Emmerich am Rhein:** Flächennutzungsplan

